

**Anlage 1**

zu den §§ 5 und 6 vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle für volkseigene Güter**

Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne

Kategorie	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1	2	3	4
I	10,4*/o	9,1%	7,8*/o
n	9,1%	7,8%	6,5*/o
III	7,8%	6,5%	5,2%

**Anlage la**

zu § 6 vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle für volkseigene Güter**

<b>Gruppe I</b>
Leiter der WG, Hauptbuchhalter und Produktionsleiter der WG Betriebsleiter und Hauptbuchhalter oder Oberbuchhalter, die die Funktion eines Hauptbuchhalters ausüben
<b>Gruppe II</b>
Abteilungsleiter und TAN-Referenten der WG. Wirtschaftsleiter, Kulturleiter und Saat- und Tierzuchtleiter der VEG
<b>Gruppe III</b>
Selbständige TAN-Bearbeiter der VEG

**Anlage lb**

zu § 6 vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle für volkseigene Güter**

<b>Kategorie I</b>
Alle VVG, Saat- und Tierzuchthauptgüter und Pelztierfarmen
<b>Kategorie II</b>
Alle übrigen VEG.
<b>Kategorie III</b>
VE Gartenbau- und Weinbaubetriebe, Baumschulen und Gestüte

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Prämienzahlung für  
das ingenieurtechnische Personal einschließlich  
der Meister und für das kaufmännische Personal  
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten  
Betrieben.**

— **Ministerium für Post- und Fernmeldewesen** —

**Vom 7. November 1951**

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Oberpostdirektionen, Betriebe und Sonderämter im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

**§ 1**

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Prämienverordnung gelten für die Dienststellen, die nach „Betriebsplänen der Deutschen Post“ arbeiten. Hierzu gehören:

- die Oberpostdirektionen,
- das Post- und Fernmeldetechnische Zentralamt,
- das Fernmeldeamt der Regierung,
- das Beschaffungsamts,
- die Deutsche Postreklame,
- das Postsparkassenamt,
- das Zeitungsvertriebsamt,
- der Berliner Pressevertrieb.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Prämienverordnung gelten für alle übrigen Dienststellen der Deutschen Post, bei denen nur „Betriebspläne der Ämter“ vorhanden sind.

**§ 2**

Die Bewertung der Leistung erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) Der Leistungsplan muß in seinen Hauptleistungen übererfüllt sein.
- b) Die zugewiesene Lohnsumme aus dem Arbeitskräfteplan darf nicht überschritten werden.
- c) Der Investitionsplan muß erfüllt sein.

**§ 3**

(1) Bei der Oberpostdirektion ist der errechnete Prämienprozentsatz für die Übererfüllung des Leistungsplanes zu kürzen:

bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität

um 2/o für jedes Prozent der Nichterfüllung;